

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 41=61 (1895)

Heft: 26

Artikel: Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die
Revision der Militärartikel der Bundesverfassung

Autor: Zemp / Ringier

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-97011>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Seite wurde noch hervorgehoben, die Streichung dieses Wortes sei gerade vom Standpunkte des Wehrmannes aus zu begrüssen; denn unter „angemessen“ hätte man in diesem Artikel „möglichst wenig“ verstanden. (Dr. Weibel.)

Mit 35 gegen 24 Stimmen genehmigte der Rat auch hier den Antrag seiner Kommission. Die Vorlage geht nun nochmals an den Ständerat.

Einige Bemerkungen zu dem Artikel „Beförderung vom Hauptmann zum Major bei der Infanterie.“

In der letzten Nummer dieses Blattes ist ein Gegenstand behandelt worden, welcher für die Hauptleute der Infanterie gewiss von Interesse ist. Es scheint aber notwendig, einige Punkte hervorzuheben, welche der Verfasser ausser Acht gelassen hat und die zur Bildung eines richtigen Urteils über seine Forderung beitragen dürften.

Die Stellvertretung des Bataillonskommandanten durch einen nicht berittenen Offizier hatte bisher ihre Schwierigkeit. Um diese zu umgehen, verfiel man vielfach darauf, — im Widerspruch mit dem Reglement — den Bataillonsadjutanten (wenn dieser Hauptmann war) als Stellvertreter des Majors zu betrachten. Die meisten Hauptleute waren damit wohl zufrieden. Viele hegten überhaupt nicht den Wunsch auf das Pferd zu kommen. In neuester Zeit ist es etwas anders geworden. Jetzt wird der Reitunterricht schon in den Offiziers-Aspirantenschulen betrieben und in den Centralschulen fortgesetzt. Infolge dessen ist die Zahl der Offiziere, die reiten können, viel grösser geworden. Es ist daher leichter möglich, den Bestimmungen des Reglements in Bezug auf Stellvertretung im Bataillonskommando gerecht zu werden.

Unstatthaft erschien stets, die Stellvertretung dem Bataillons-Adjutanten zu übertragen, wenn dieser Oberlieutenant war. Dieses ist aber, so viel uns bekannt, auch nie vorgekommen. Bei freiwilligem Verzicht der älteren Hauptleute auf die Stellvertretung liess sich gegen die durch den Hauptmann-Bataillonsadjutanten wenig einwenden.

Die beste Abhilfe könnte geschaffen werden, wenn der älteste bzw. der für die Beförderung zunächst in Anbetracht kommende Hauptmann als Stellvertreter bezeichnet und beritten gemacht würde. Dem letztern Wunsche ist in einigen Offiziersvereinen Ausdruck gegeben worden und zwar in dem Sinne, wenn es bei der in Aussicht stehenden Reorganisation wegen Mangel an Reitpferden unstatthaft gefunden

werde, alle Hauptleute der Infanterie beritten zu machen, so möchte doch wenigstens auf einen berittenen Hauptmann und Kompagniekommandanten für den Fall notwendiger Stellvertretung im Bataillonskommando Rücksicht genommen werden.

Das Verlangen nach Gleichstellung aller Hauptleute bei der Beförderung zum Major scheint gerechtfertigt. Der Bataillons-Adjutant soll jedoch von der Beförderung auch nicht ausgeschlossen sein — aber von grossem Nutzen wird es ihm sein, wenn er vor Erreichung des Bataillonskommandos in einer Rekrutenschule und in einem Wiederholungskurs eine Kompagnie geführt hat.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die Revision der Militärartikel der Bundesverfassung.

(Fortsetzung und Schluss.)

Die finanziellen Folgen der Verfassungsrevision. Die Revisionspunkte, die für die Finanzen des Bundes in Betracht fallen, sind:

1. Die Übertragung der Verwaltung auf den Bund.
2. Die Unterstützung notleidender Familien von dienstthuenden Wehrpflichtigen.
3. Die Übernahme der Waffenplätze und Zeughäuser durch den Bund.

Die Übertragung der Verwaltung an den Bund wird nicht nach allen Richtungen Mehrausgaben für den Bund zur Folge haben. Mehrausgaben werden selbstverständlich verursachen die Errichtung der acht Kreisverwaltungen und sodann die Übernahme der Verwaltung derjenigen Zeughäuser, welche bisher von den Kantonen administriert wurden. Dagegen wird die Beschaffung der Bekleidung und Ausrüstung durch den Bund nicht nur keine weitere Belastung der Bundesfinanzen mit sich führen, sondern zweifelsohne eine Quelle von nicht unwesentlichen jährlichen Ersparnissen werden.

Für die Kreisverwaltungen nehmen wir folgendes Personal in Aussicht, wobei wir für den einzelnen Beamten eine Durchschnittsbesoldung nach Massgabe des neuen Besoldungsgesetzes für die Militärbeamten berechnen:

Personal eines Divisionskreises.	
Ein Militärkreisdirektor (Maximum Fr. 7500)	Fr. 7,000
Ein Sekretär	„ 4,500
Drei Kanzlisten à Fr. 2800	„ 8,400
Ein Kreiskriegskommissär	„ 5,000
Ein Buchhalter	„ 4,000
Ein Kanzlist	„ 2,800
Ein Kreiszeughausverwalter	„ 5,000
Ein Kanzlist	„ 2,800
Der Kreisstabsarzt (nicht ständiger Beamter)	„ 2,000
Druckkosten, Drucksachen, Reiseentschädigungen	„ 3,000
	Fr. 44,500
Fr. 44,500 × 8 =	Fr. 356,000
	Übertrag Fr. 356,000

Übertrag Fr. 356,000

Nach Art. 22 des Vorentwurfs des Militärdepartements ist für jeden Infanterie-Regiments-Rekrutierungsbezirk ein Bezirkskommandant in Aussicht genommen, wobei ausnahmsweise, namentlich in Gebirgsgegenden, auch innerhalb der Regimentskreise Bataillonsbezirkskommandanten ernannt werden können. Wir berechnen rund 40 Bezirkskommandanten mit einer durchschnittlichen Jahresbesoldung von Fr. 4000 = Fr. 160,000 hierzu ein Kanzlist per Bezirkskommandant à Fr. 2500 = „ 100,000 die Zahl der Sektionschefs per Divisionskreis zu 200 berechnet, also im ganzen 1600 Sektionskommandanten mit einer durchschnittlichen Jahresbesoldung von Fr. 200 = „ 320,000

„ 580,000
Fr. 936,000

Was die Kosten derjenigen Montierungs- und Zeughausverwaltungen anbelangt, welche bisher von den Kantonen administriert wurden, so stützen sich unsere Berechnungen auf die Angaben der kantonalen Staatsrechnungen des Jahres 1893, wobei indessen die Kantone Nidwalden, Zug, Schaffhausen und Tessin fehlen. Für den Zeughausdienst verzeihen die kantonalen Staatsrechnungen eine Ausgabe von total . . . Fr. 795,804 und eine Einnahme von „ 379,760

also eine Mehrausgabe von Fr. 416,044

Beim Montierungswesen dagegen verzeihen diese Rechnungen eine Mehreinnahme von „ 224,529 so dass die Mehrausgabe für beide Verwaltungen zusammen sich reduziert auf . Fr. 191,515

Dieser Betrag wird indessen schon aus dem Grunde kaum ausreichen, weil der Bund die Besoldungen der zum Teil sehr kümmerlich salariereten kantonalen Zeughausbeamten und -angestellten in angemessener Weise wird erhöhen müssen. Wir berechnen daher den Posten Montierungs- und Zeughausverwaltung in den Kreisen, abzüglich der bisherigen Auslagen des Bundes, auf Fr. 250,000.

Die Zusammenstellung der auf vorstehenden Berechnungen beruhenden künftigen Mehrausgaben des Bundes infolge der Einrichtung der Kreisverwaltungen, Montierungs- und Zeughausverwaltungen inbegriffen, ergibt daher folgende Resultate:

Personal der Divisionskreise Fr. 936,000
Montierungs- und Zeughausverwaltung in den Kreisen „ 250,000
Fr. 1,186,000

Die Unterstützung notleidender Familien von diensthühenden Wehrpflichtigen kann in ihren finanziellen Folgen natürlich nicht mit irgend welchem Anspruch auf mathematische Sicherheit berechnet werden. Doch waren wir bestrebt, auch in dieser Richtung das Mögliche zu thun. Auf den Wunsch unseres Militärdepartements hat sich dieser Aufgabe ebenfalls das eidgenössische statistische Bureau unterzogen, indem dasselbe sich durch das Mittel der Kreiskommandanten mit den Sektionschefs der I., III. und VII. Division in Beziehung setzte. Die Sektionschefs sind in der That wohl in der Lage, über die ökonomischen Folgen des Militärdienstes auf seiten der Familien der Wehrmänner Auskunft zu geben, und dieselben haben sich auch bestrebt, die Fragen des stati-

stischen Bureaus nach Möglichkeit zu beantworten. Nur der Kommandant eines Walliser Kreises hat sich trotz Recharge nicht veranlasst gesehen, der an ihn ergangenen Aufforderung zu entsprechen, und da unserem Militärdepartement unter der heutigen Ordnung der Dinge eine Strafkompentenz gegenüber den kantonalen Kreiskommandanten nicht zusteht, hat auf weitere Schritte verzichtet werden müssen.

Unsere Berechnung stützt sich auf die Verhältnisse der Wehrpflichtigen des Auszugs, und da keine Gründe zur Annahme vorliegen, dass der Prozentsatz der Bedürftigen in der Landwehr ein grösserer oder geringerer sei, als im Auszug, so übertragen wir das gewonnene Resultat auch auf die Landwehr. Dieses Resultat ist folgendes: Von den 47,590 Wehrpflichtigen der erwähnten drei Divisionen, über welche uns die Sektionschefs die gewünschten Angaben haben zukommen lassen, werden 4082 Mann als der Unterstützung im Militärdienst bedürftig bezeichnet, somit 8,6%. Rechnen wir nun für diese Fälle eine durchschnittliche tägliche Unterstützung von Fr. 1—1½ von seiten des Bundes und nehmen wir im Jahre eine Durchschnittszahl von 3 Millionen Diensttagen an, so resultiert hieraus für Auszug und Landwehr eine jährliche Ausgabe von rund Fr. 250,000—375,000.

Die Übernahme der Kasernen, Waffenplätze und Zeughäuser durch den Bund kann in der Weise geschehen, dass der Bund diese Liegenschaften gegen einen durch Expertenkommissionen ermittelten Kaufpreis käuflich an sich zieht. Dies würde indessen eine nach vielen Millionen zu beziffernde Kapitalauslage zur Folge haben, abgesehen von den Schwierigkeiten, welche mit der Ermittlung eines für beide Teile gleich annehmbaren Kaufpreises verknüpft wären. Oder es entschliesst sich der Bund zur Ausgabe von Rententiteln an die Kantone, deren Betrag wiederum durch Expertenkommissionen festzusetzen wäre, und zwar auf Grundlage einer Kombination des Grundwertes der Liegenschaften und ihres bisherigen Durchschnittsertrages. Dieses letztere System erscheint uns als das richtigere.

Was die Kasernen und Waffenplätze anbelangt, so steht uns ein zuverlässiges Material für die Schätzung ihres Kaufwertes nicht zur Verfügung. Dagegen haben wir durch das eidgenössische Oberkriegskommissariat eine Zusammenstellung der Entschädigungen anfertigen lassen, welche der Bund in den Jahren 1890 bis und mit 1894 den Kantonen für die Benützung dieser Liegenschaften bezahlt hat. Diese Zusammenstellung ergibt eine jährliche Durchschnittsentuschädigung im Betrage von rund Fr. 310,000. Hierbei wären sodann noch in Berechnung zu ziehen die Einnahmen der Kantone aus den Mietzinsen für die Kantinen und andere Lokalitäten, sowie aus dem Grasnutzen ab den Exerzierplätzen, welche Einnahmen wir insgesamt auf circa Fr. 60,000 per Jahr berechnen, wodurch sich der heutige Bruttoertrag aus den Kasernen und Waffenplätzen der Kantone auf circa Fr. 370,000 per Jahr berechnen lässt.

Nach den übrigens nur approximativen Schätzungen der administrativen Abteilung der Kriegsmaterialverwaltung beläuft sich der Kaufwert der Zeughäuser und Munitionsmagazine der Kantone auf rund Fr. 6,500,000. Der durchschnittliche Mietzins, welchen der Bund den Kantonen im Laufe der letzten Jahre für die teilweise Benützung dieser Lokalitäten bezahlte, beläuft sich auf rund Fr. 50,000, welcher Betrag jedoch nicht wesentlich in Betracht fällt, da der Bund in Zukunft nicht nur einen Teil, sondern die sämtlichen Zeughäuser und Munitionsmagazine der Kantone wird benützen, beziehungsweise übernehmen müssen.

Im übrigen erscheint uns eine bestimmte Antragstellung im Sinne der Feststellung der Normen für die den Kantonen zu leistende Entschädigung im gegenwärtigen Stadium der Angelegenheit schon darum nicht opportun, weil unser Revisionsentwurf in Übereinstimmung mit der jetzigen Verfassung diese Normierung ausdrücklich der Bundesgesetzgebung überlässt.

So viel über die Mehrkosten, welche die Revision der Militärartikel der Bundesverfassung voraussichtlich nach sich ziehen wird. Inwieweit eine darauf folgende Umgestaltung der Militärorganisation eine fernere Vermehrung unserer heutigen Ausgaben für das Heerwesen zur Folge haben wird, wird davon abhängen, in welcher Weise vornehmlich die Unterrichtsfrage und die Frage der Revision der Truppenordnung von den eidgenössischen Räten dazumal gelöst werden wollen.

Wir schliessen unsern Bericht, indem wir Ihnen die Annahme des beiliegenden Entwurfes eines Bundesbeschlusses betreffend die Revision der Militärartikel der Bundesverfassung empfehlen.

Genehmigen Sie, Tit., auch bei diesem Anlass die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 2. Mai 1895.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

Zemp.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Vollkampf — nicht Scheinkampf. Ein Wort zur politischen Lage im Innern, von A. v. Boguslawski. 88 S. Berlin 1895, Verlag der Liebel'schen Buchhandlung. Preis Fr. —. —.

Der Name des Hrn. Verfassers ist unsern Offizieren wohl bekannt. Heute beschäftigt er sich aber mit einer politischen und nicht militärischen Frage — jedoch oft, sehr oft hängen diese nahe zusammen. Als Motto sehen wir an der Spitze den Ausspruch, welchen Liebknecht am 8. Dez. 1870 im Reichstage gethan hat: „Wir wissen, dass die politischen Kämpfe, die Deutschland jetzt bewegen, Machtfragen sind, dass diese Machtfragen auf einem andern Gebiete gelöst werden, als auf dem parlamentarischen.“

In dem Vorwort wird gesagt, die Schrift werde sich nicht mit den sozialdemokratischen Lehren und den sozialen Reformen — deren Notwendigkeit der Verfasser nicht bestreiten will — beschäftigen, sondern ausschliesslich mit der Klarlegung des Zustandes und der Art und Weise des gegen die sozial-revolutionäre Agitation nötig gewordenen Kampfes. — Bei der Wichtigkeit des behandelten Gegenstandes scheint es gerechtfertigt, uns mit dem Inhalt der Arbeit etwas eingehender zu beschäftigen. Eines Tages wird das Militär jedenfalls ein wichtiges Wort in der Frage mitzusprechen haben.

Das 1. Kapitel ist betitelt: „Ein Gleichnis.“ Der Verfasser sagt, die Kriegersingeneure des letzten Jahrhunderts hätten die Ausführung des regelmässigen Angriffes in ein besonderes Schema gebracht, die für die einzelnen Stadien desselben nötige Zeit genau festgesetzt und so berechnet,

wie viel Zeit gebraucht werde bis Bresche gelegt und der Sturm ausführbar sei. Man habe dabei nur den Widerstand ausser Acht gelassen, welchen ein thätiger und zu Gegenstössen geneigter Verteidiger leisten könne.

Ebenso wenig wie für eine Festung, taue eine passive Verteidigung für den Staat. Man müsse einen erbarmungslosen Gegner, der darauf ausgeht, das ganze Gebäude in dem wir wohnen, zu zerstören, bekämpfen. „Dieser Kampf muss aber ein wirklicher Kampf und kein Scheinkampf sein. Der Kampf muss den Gegner richtig beurteilen und nicht mit Mitteln fechten, die in Anbetracht der Natur des Gegners unwirksam sind. Nur durch einen Vollkampf, d. h. durch einen Kampf, der mit geistigen und materiellen Kräften gleichermaßen geführt wird, kann man siegen.“ Für's Erste müsse man die dringendste Gefahr beseitigen. Einen Strassenräuber, der jemand auf einsamem Weg anfallt, oder nachts in ein Haus einbreche, werde man nicht entwaffnen, indem man ihm einen Vortrag über die Unrechtmässigkeit seines Thuns halte oder ihn auf den Paragraphen x des Strafgesetzes aufmerksam mache — sondern man werde gut thun, ihm den Revolver unter die Nase zu halten und ihn bei der geringsten Bewegung niederzuschliessen. Ebenso müsse die Gesellschaft handeln.

In dem 2. Kapitel wird die Agitation seit 1871 und das Sozialistengesetz von 1878 besprochen. Bei dieser Gelegenheit werden (Seite 6 und 7) einige beachtenswerte Stellen aus sozialdemokratischen Blättern gebracht, — es werden ferner die Attentate von Hödel und Nobiling auf Kaiser Wilhelm erwähnt. Der Verfasser rechnet es dem Reichskanzler zum besonderen Verdienste an, dass er das Sozialistengesetz durchsetzte. S. 10 wird gesagt: „Alle durch den Erlass von Ausnahmsgesetzen erzeugte Verbitterung, alle Geheimbündelei, welche vielleicht die Folge derselben ist, wirkt auf das Volk nicht so schädlich, wie das offene Bestreben der sozialdemokratischen Agitation, die öffentliche Verhöhnung der staatlichen Autorität, der Vaterlandsliebe, der Religion, der jetzigen Gesellschaft und ihrer Einrichtungen, insbesondere auf jugendliche, unerfahrene Menschen wirken muss.“

Der Verfasser ist der Ansicht, das Sozialistengesetz habe seinen Zweck erfüllt und er bedauert selbstverständlich die Beseitigung desselben.

Das 3. Kapitel beschäftigt sich mit der Agitation nach Erlöschen des Sozialistengesetzes. Es wird darauf hingewiesen, dass die Parteileitung der Sozialdemokraten jetzt in feste Hand genommen wurde und die Führer die tyrannischste und willkürlichste Herrschaft ausübten. „Die vorher verfehlmte Partei hatte Bürgerrecht erhalten und